

## Mandanteninformation

Dezember 2016

### Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und alles Gute für das Neue Jahr. Für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns herzlich bedanken. Wir freuen uns auf die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit im neuen Jahr. Vom 23. Dezember 2016 bis 10. Januar 2017 ist überwiegend nur unser Sekretariat (vormittags) besetzt. Ab 11. Januar 2017 stehen wir Ihnen wieder wie gewohnt zur Verfügung.

Nachfolgend stellen wir Ihnen aktuelle steuerliche Entwicklungen dar.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Aktuelles für Unternehmen</b>	<b>2</b>
1.1	Verfahren zur Kirchensteuererhebung auf pauschalierte Lohn- und Einkommensteuer	2
1.2	Kein wiederholter Wechsel der Gewinnermittlungsart wegen Irrtums über steuerliche Folgen	3
1.3	Verluste aus Termingeschäften unterliegen auch bei eigenmächtigem Handeln eines Angestellten der Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung	3
1.4	Sind Zinsen für Durchlaufkredite dem Gewinn hinzuzurechnen?	3
1.5	Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung	4
1.6	Neues BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen und Anforderungen an eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“	4
<b>2</b>	<b>Aktuelles für Arbeitnehmer</b>	<b>5</b>
2.1	Entschädigungszahlungen für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit	5
2.2	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung	5
<b>3</b>	<b>Aktuelles für Immobilienbesitzer</b>	<b>5</b>
3.1	Keine Grunderwerbsteuer auf Gebäudeherstellungskosten bei Übernahme einer Bauverpflichtung im Grundstückskaufvertrag	5
3.2	Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung	6
3.3	Dachsanieierung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf gemietetem Dach im Interesse des Anlagenbetreibers ist kein tauschähnlicher Umsatz	6
3.4	Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand	7
3.5	Nicht umsatzsteuerbare Teilgeschäftsveräußerung bei Veräußerung eines verpachteten Geschäftshauses und anschließender teilweiser Eigennutzung durch den Erwerber	7
<b>4</b>	<b>Aktuelles für Familien</b>	<b>7</b>
4.1	Geldtransaktionen vom Konto des Ehemanns auf ein Konto der Ehefrau können schenkungsteuerpflichtig sein	7

4.2	Durch ein Stipendium erstattete Studienkosten sind keine vorweggenommenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben	8
4.3	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Pflegeelternteils	8
4.4	Keine Anrechnung nicht bezogenen ausländischen Kindergelds	8

## **5 Sonstiges 9**

5.1	Betriebsprüfung: Nur qualifizierte Prüfungshandlungen unterbrechen die Verjährungsfrist	9
5.2	Bei Aufwandsspenden sind zeitliche Vorgaben zu beachten	9
5.3	Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht den Sonderausgabenabzug	10
5.4	Erstattete Krankenkassenbeiträge mindern den Sonderausgabenabzug	10

# **1 Aktuelles für Unternehmen**

## **1.1 Verfahren zur Kirchensteuererhebung auf pauschalierte Lohn- und Einkommensteuer**

„Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“, sagt der Volksmund. Allerdings muss man die steuerlichen Vorschriften dabei im Blick haben. Erhalten nämlich Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber oder Geschäftsfreunde von ihrem Geschäftspartner Sachzuwendungen, wie beispielsweise ein Weinpräsent oder Eintrittskarten für ein Konzert, muss deren Wert oftmals vom Empfänger versteuert werden. In diesem Fall müsste aber der Wert offen gelegt werden, was der Schenkende im Regelfall nicht möchte. Er kann deswegen auf die Zuwendung eine pauschalierte Lohn- bzw. Einkommensteuer von 30 % abführen, die er selber trägt. Dies muss er dem Empfänger ohne Betragsangabe mitteilen, der dann den Wert des Geschenks nicht versteuern muss.

Auf die pauschalierte Steuer fällt neben dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer an, deren Prozentsatz die Bundesländer festlegen. Bemessungsgrundlage ist die pauschalierte Lohn- oder Einkommensteuer. Für die Kirchensteuerberechnung sind zwei Verfahren zugelassen.

- Vereinfachtes Verfahren
  - Hierbei wird in allen Fällen der Pauschalierung ein ermäßigter Kirchensteuersatz (z. B. zurzeit in Berlin 5 %) angewendet.
- Nachweisverfahren
  - Wenn der Zuwendungsempfänger nachweislich keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, braucht hierfür auch keine Kirchensteuer abgeführt zu werden. Bei Arbeitnehmern ergibt sich die Religionszugehörigkeit aus den sog. ELStAM-Daten. Ist der Empfänger kein Arbeitnehmer, muss dieser schriftlich eine entsprechende Erklärung darüber abgeben, dass er keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.
  - Für die kirchensteuerpflichtigen Zuwendungsempfänger ist bei diesem Verfahren aber der normale Kirchensteuersatz (z. B. zurzeit in Berlin 9 %) und nicht der ermäßigte anzuwenden.

Die Wahl zwischen den beiden Verfahren kann für jeden Lohnsteueranmeldungszeitraum, für jede angewandte Pauschalierungsvorschrift und jeden Pauschalierungstatbestand neu getroffen werden.

**Hinweis:** Auf Streuartikel, wie Kugelschreiber oder Kalender mit einem Wert von weniger als 10 €, wird keine Steuer fällig.

## **1.2 Kein wiederholter Wechsel der Gewinnermittlungsart wegen Irrtums über steuerliche Folgen**

Wer sich durch einen Wechsel für eine andere Gewinnermittlungsart entschieden hat, muss dabei bleiben, auch wenn er sich über deren steuerliche Folgen geirrt hat. Ausgeübt wird das Gewinnermittlungswahlrecht durch die tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung. Dass ein Einzelunternehmer die fertiggestellte Gewinnermittlung als endgültig ansieht, kann daraus geschlossen werden, dass er sie durch die Übersendung an das Finanzamt in den Rechtsverkehr gibt.

Im Fall hatte ein Landwirt jahrelang bilanziert, war aber im Streitjahr zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) gewechselt. Als ihm das Finanzamt unter Hinweis auf die EÜR eine begehrte Teilwertabschreibung versagte, wollte er im Einspruchsverfahren zurück zur Bilanzierung wechseln.

Das lehnte der Bundesfinanzhof ab. Nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart bleibt der Steuerpflichtige grundsätzlich für drei Wirtschaftsjahre an diese Wahl gebunden; nur bei Vorliegen eines besonderen Grunds kann er vor Ablauf dieser Frist wieder zurückwechseln. Legt der Steuerpflichtige die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einen vernünftigen wirtschaftlichen Grund für den erneuten Wechsel der Gewinnermittlungsart dar, so kann sogar ein mehrfacher Wechsel der Gewinnermittlungsart auf den gleichen Zeitpunkt zuzulassen sein. Der hier maßgebliche Irrtum über die steuerlichen Folgen dieser Wahl ist aber kein besonderer Grund.

## **1.3 Verluste aus Termingeschäften unterliegen auch bei eigenmächtigem Handeln eines Angestellten der Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung**

Hat ein Angestellter unter Verstoß gegen die Konzernrichtlinien und ohne Kenntnis der Unternehmensleitung Verluste aus betrieblichen Termingeschäften für das Unternehmen verursacht, greifen dennoch die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkungen des Einkommensteuergesetzes. Demnach dürfen die Verluste nicht gewinnmindernd mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellte fest, dass für den rechtlichen Tatbestand nur die Ausführung der Termingeschäfte mit Wirkung für das Unternehmen maßgeblich ist und eine Spekulationsabsicht der Unternehmensleitung nicht vorausgesetzt wird.

Zugleich aber hat der BFH die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen abgelehnt, nach der die Beschränkung auch für Termingeschäfte gelten soll, die rein auf „physische“ Lieferung der jeweiligen Basiswerte gerichtet sind. Wegen dieser umstrittenen Auffassung hat das Gericht die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit weitere Feststellungen zur Art der im Streitfall abgeschlossenen Termingeschäfte getroffen werden.

## **1.4 Sind Zinsen für Durchlaufkredite dem Gewinn hinzuzurechnen?**

Bis zur Neufassung der gesetzlichen Vorschrift für die Hinzurechnung von Schuldzinsen u. a. waren dem Gewinn die Hälfte der Zinsen und Nebenleistungen (Entgelte) für Kredite hinzuzurechnen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen war, dass diese Entgelte der nicht nur vorübergehenden Stärkung des **eigenen** Betriebs dienen.

Seit der gesetzlichen Neufassung ist nach Berücksichtigung eines Freibetrags von EUR 100.000,00, in den auch andere Hinzurechnungen eingehen, dem Gewinn nur noch ein Viertel der Zinsen und Nebenleistungen hinzuzurechnen. Auf den Zweck der Kreditaufnahme kommt es aber nicht mehr an. Dadurch ist strittig geworden, ob Zinszahlungen auch dann dem Gewinn hinzuzurechnen sind, wenn die Kreditaufnahme nicht für den eigenen Betrieb erfolgt, sondern als sog. „Durchlaufkredit“ Finanzierungszwecken eines Tochterunternehmens dient. Entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und der Muttergesellschaft hat das Tochterunternehmen Zins- und

Tilgungsleistungen gegenüber der Muttergesellschaft zu erbringen. Dass es durch die Zinszahlungen des Tochterunternehmens an die Muttergesellschaft und von dieser an das Kreditinstitut zu einer doppelten Hinzurechnung kommt, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg hinzunehmen.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden. Dessen endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

## **1.5 Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung**

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Ergänzung einer unvollständigen Rechnung zurückwirkt. Der Vorsteuerabzug aus der ursprünglichen Rechnung bleibt erhalten. Dieses Urteil widerspricht dem deutschen Recht, das eine solche Rückwirkung nicht anerkennt.

In dem entschiedenen Fall ging es konkret um die Ergänzung der ursprünglich ausgestellten Rechnung um eine fehlende Steuer-Nummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Gericht begründete seine Auffassung u. a. damit, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen, die an eine Rechnung gestellt werden, erfüllt sind. Die Angabe z. B. der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern gehört zu den formellen Bestandteilen einer Rechnung. Diese können auch nachträglich ergänzt werden.

## **1.6 Neues BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen und Anforderungen an eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“**

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu Fragen der steuerlichen Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen Stellung genommen. Dabei geht es vor allem darum, wann eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ bei Wertpapieren vorliegt. Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Entgegen der bisher von der Verwaltung vertretenen Auffassung bleiben bis zum Tag der Bilanzaufstellung eintretende Kursänderungen unberücksichtigt.

Steigt der Börsenkurs zum nächsten Bilanzstichtag, muss das Wertpapier nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung mit dem aktuellen Börsenkurs angesetzt werden, wobei die ursprünglichen Anschaffungskosten die Obergrenze bilden. Bei der Wertaufholung soll die Bagatellgrenze nicht zur Anwendung kommen; diese Auffassung der Finanzverwaltung ist allerdings umstritten.

**Beispiel:** Das Wertpapier wird zu 100 angeschafft und so in der Bilanz zum 31. Dezember 2013 erfasst. Der Börsenkurs beträgt 98 zum 31. Dezember 2014, 90 zum 31. Dezember 2015 und 93 zum 31. Dezember 2016.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 darf keine Teilwertabschreibung erfolgen, da die Bagatellgrenze nicht überschritten ist. Zum 31. Dezember 2015 kann der Steuerpflichtige eine Teilwertabschreibung von 100 auf 90 vornehmen. Tut er dies, muss er in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach umstrittener Auffassung der Finanzverwaltung das Wertpapier mit 93 ansetzen, obwohl die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

## **2 Aktuelles für Arbeitnehmer**

### **2.1 Entschädigungszahlungen für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit**

Eine Entschädigungszahlung an einen Arbeitnehmer für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um Mehrarbeitsleistungen eines Feuerwehrmanns. Dieser hatte Überstunden über mehrere Jahre nicht mit Freizeitausgleich verrechnet, sondern einen finanziellen Ausgleich verlangt. Die zuständige Gemeinde leistete daraufhin eine Ausgleichszahlung für die in sechs Jahren geleisteten Überstunden.

Der Feuerwehrmann vertrat die Auffassung, dass hier nicht steuerbarer Schadensersatz vorläge. Das Gericht folgte dem nicht und stellte klar, dass zu den steuerbaren Einkünften alle Einnahmen zählen, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Entgelt für Arbeitszeiten gezahlt wird, die in rechtswidriger Weise überschritten wurden.

### **2.2 Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung**

Werden Arbeitnehmern vom Arbeitgeber Fahrräder zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, ist der daraus resultierende geldwerte Vorteil als Sachlohn zu versteuern. Er ist monatlich mit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preises des Herstellers einschl. Umsatzsteuer anzusetzen. Dadurch werden Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegolten.

Handelt es sich um Elektro-Fahrräder, die als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, kommen die für die Privatnutzung von Fahrzeugen geltenden Regelungen zur Anwendung. Neben der Anwendung der 1 %-Regelung sind für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,03 % und für Familienheimfahrten 0,002 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer in Ansatz zu bringen. Alternativ besteht zu diesen pauschalen Wertansätzen die Möglichkeit, aufgrund von Einzelnachweisen über die für das Fahrrad entstandenen Kosten eine Aufteilung entsprechend dem prozentualen Verhältnis zwischen privat und beruflich gefahrenen Kilometern vorzunehmen.

Nach einer Information der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen sind die vorstehenden Grundsätze auch bei vom Arbeitgeber geleasteten Fahrrädern anzuwenden. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob das Fahrrad auch wirtschaftlich dem Arbeitgeber zuzuordnen ist.

Ist der Arbeitnehmer nach den vertraglichen Regelungen Leasingnehmer und trägt er die Leasingraten, kann er die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend machen. Andererseits kann für ihn ein geldwerter Vorteil darin liegen, dass der Arbeitgeber ihn nur mit einer verbilligten Leasingrate belastet. Als geldwerter Vorteil ist der Preisunterschied zwischen den für dritte Personen üblichen und den tatsächlich belasteten Leasinggebühren zu versteuern.

## **3 Aktuelles für Immobilienbesitzer**

### **3.1 Keine Grunderwerbsteuer auf Gebäudeherstellungskosten bei Übernahme einer Bauverpflichtung im Grundstückskaufvertrag**

Beim Erwerb eines unbebauten Grundstücks unterliegt grundsätzlich nur das Entgelt für den Erwerb des Grundstücks der Grunderwerbsteuer. Schließt der Grundstückskäufer im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb einen Vertrag zur Bebauung des Grundstücks, erhöhen die Bauerrichtungskosten die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Es liegt ein sogenanntes

**einheitliches Vertragswerk** vor. Voraussetzung für das Vorliegen eines einheitlichen Vertragswerks ist, dass der Bauunternehmer in ein Vertragsgeflecht einbezogen ist, er muss zur Veräußererseite gehören. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die auf Veräußererseite auftretenden Personen (Grundstücksverkäufer, Architekten, Bauunternehmer) entweder personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind oder aufgrund von Abreden auf den Abschluss sowohl des Grundstückskaufvertrags als auch der Verträge, die der Bebauung des Grundstücks dienen, hinwirken.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht allein die im Grundstückskaufvertrag übernommene Verpflichtung des Grundstückskäufers, das Grundstück zeitnah nach den gestalterischen Vorgaben des Veräußerers zu bebauen, zur Annahme eines einheitlichen Vertragswerks nicht aus. Kann der Bauunternehmer nicht der Veräußererseite zugerechnet werden, z. B. weil der Grundstückskäufer diesen selbstständig ohne Mitwirkung des Grundstücksveräußerers aussucht, liegt kein einheitliches Vertragswerk vor. Im Zweifelsfall hat das Finanzamt nachzuweisen, dass der Bauunternehmer zur Veräußererseite gehört.

### **3.2 Anschaffungsnahe Herstellungskosten anstelle Sofortabzug bei Gebäudesanierung**

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ konkretisiert.

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden und 15 % der Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) des Gebäudes übersteigen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen die Auffassung vertreten, typische Schönheitsreparaturen gehörten zu den „anschaffungsnahe“ Herstellungskosten. Der BFH verhindert insoweit den sofortigen Werbungskostenabzug, weil solche Maßnahmen das Gebäude erst betriebsbereit, d. h. vermietbar machen.

**Hinweis:** Aufwendungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, wie etwa Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen, können indes als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden.

### **3.3 Dachsanierung zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf gemietetem Dach im Interesse des Anlagenbetreibers ist kein tauschähnlicher Umsatz**

Ein Unternehmer mietete auf 30 Jahre das Dach einer Reithalle, um darauf eine Photovoltaikanlage zu installieren. Weil das Dach sehr marode war, verpflichtete er sich auf seine Kosten zur Dachsanierung. Deswegen zahlte er auch nur eine Jahresmiete von 1 €. Er machte die Vorsteuern aus den Sanierungskosten geltend. Das Finanzamt ließ diesen Abzug auch zu, meinte aber, weil das neue Dach in das Eigentum des Reithallenbesitzers übergegangen sei, sei es an ihn weitergeliefert worden. Wegen dieses tauschähnlichen Umsatzes forderte es vom Unternehmer 19 % Umsatzsteuer vom Wert der Dachsanierung.

Das Finanzgericht München sah das aber anders und gab der Klage statt, weil im Dachnutzungsvertrag vereinbart war, dass die Photovoltaikanlage ausschließlich im Interesse des Unternehmers errichtet wurde und die sanierungsbedürftige Dachfläche Vertragsgegenstand war, und nicht etwa eine sanierte Dachfläche.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof den Fall abschließend entscheidet.

### **3.4 Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand**

Steht eine Eigentumswohnung in einer sanierungsbedürftigen Wohnanlage längere Zeit leer, weil die finanziellen Mittel für eine Gesamtanierung fehlen, ist bei einem Leerstand von mehr als sechs Jahren vom Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht auszugehen.

Die Mitglieder einer sanierungsbedürftigen Wohnungsanlage hatten die heruntergekommenen Wohnungen mehrere Jahre vermietet und sodann Sanierungsarbeiten in Angriff genommen. Die dafür von den Miteigentümern gezahlte Sonderumlage wurde jedoch teilweise unterschlagen, die Sanierungsmaßnahmen mussten abgebrochen werden. Dies führte zu einem Leerstand der Mietwohnungen. Da auch nach Ablauf von fünf Jahren nicht abzusehen war, ob jemals die erforderliche Gesamtanierung der Wohnanlage zum Abschluss gebracht werden kann, wurde eine Einkunftserzielungsabsicht ab dem sechsten Jahr verneint.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **3.5 Nicht umsatzsteuerbare Teilgeschäftsveräußerung bei Veräußerung eines verpachteten Geschäftshauses und anschließender teilweiser Eigennutzung durch den Erwerber**

Veräußert ein Unternehmer sein Unternehmen oder einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb im Ganzen, liegt eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen. Bei der Veräußerung eines verpachteten Geschäftshauses setzt die Geschäftsveräußerung damit voraus, dass der Erwerber die Verpachtung fortsetzt.

Veräußert der Unternehmer ein verpachtetes Geschäftshaus und nutzt der Erwerber das Gebäude anschließend teilweise für eigene Zwecke, liegt nur hinsichtlich des weiterhin verpachteten Teils eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor. Ob der verpachtete Teil ein zivilrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut darstellt, ist unerheblich.

In den Verhandlungen über den Grundstückskaufvertrag muss deshalb geklärt werden, inwieweit der Erwerber beabsichtigt, die Verpachtung fortzusetzen. Soll der Erwerbsvorgang der Umsatzbesteuerung unterliegen, kann dies bei Vorliegen der Optionsvoraussetzungen nur hinsichtlich des vom Erwerber für eigene betriebliche Zwecke genutzten Grundstücksteils erfolgen.

## **4 Aktuelles für Familien**

### **4.1 Geldtransaktionen vom Konto des Ehemanns auf ein Konto der Ehefrau können schenkungsteuerpflichtig sein**

Bei Geldtransaktionen zwischen Eheleuten ohne Gegenleistung ist im Hinblick auf die Schenkungsteuer Vorsicht geboten, wie ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall zeigt.

Ein Ehemann war Inhaber eines Bankkontos, über das seine Ehefrau auch Kontovollmacht hatte. Er überwies hiervon erhebliche Geldbeträge auf ein Konto seiner Frau. Das Finanzamt sah hierin eine freigiebige Zuwendung und setzte Schenkungsteuer fest, weil die Freibeträge überschritten waren. Die Ehefrau behauptete, das Geld auf dem Konto des Ehemanns hätte ihr schon seit langem zur Hälfte gehört. Dies konnte sie weder beweisen noch schlüssig darlegen, sodass das Gericht die Schenkungsteuerfestsetzung als rechters betrachtete. Auch die Kontovollmacht der Ehefrau war für das Gericht kein Indiz, dass ihr das Guthaben anteilmäßig gehörte.

**Hinweis:** Eheleute können untereinander eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, am Kontoguthaben vereinbaren. Zahlen beispielsweise beide Ehegatten Geld auf ein Sparkonto des einen Ehegatten und besteht Einvernehmen darüber, dass die Ersparnisse bei-

den zugutekommen sollen, so gehört ihnen das Guthaben auch zivilrechtlich im Zweifel zu gleichen Teilen. Dies sollte zu Beweis Zwecken aber schriftlich und zeitnah dokumentiert sein.

Auch bei sog. Oder-Konten, die beiden Eheleuten gehören, ist Vorsicht geboten, wenn nur ein Ehegatte Einzahlungen darauf vornimmt, da diese im Regelfall zu Schenkungen an den anderen Ehegatten führen.

## **4.2 Durch ein Stipendium erstattete Studienkosten sind keine vorweggenommenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben**

Beruflich veranlasste Aus- und Fortbildungskosten (Studienkosten) für ein Zweitstudium sind grundsätzlich vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei der jeweiligen Einkunftsart.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind entsprechende Aufwendungen steuerlich nicht zu berücksichtigen, wenn sie im Rahmen eines Stipendiums steuerfrei erstattet werden. Nur die Aufwendungen, die tatsächlich zu einer wirtschaftlichen Belastung führen, kommen für einen Ansatz in Frage.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Ob Aufwendungen für ein Erststudium Kosten der Lebensführung sind und deshalb nur als Sonderausgaben abgezogen werden können oder doch ein Abzug als Werbungskosten/Betriebsausgaben möglich ist, wird demnächst vom Bundesverfassungsgericht entschieden.

## **4.3 Vorrangiger Kindergeldanspruch des im anderen EU-Mitgliedstaat wohnenden Pflegeelternteils**

Der Kindergeldanspruch eines in Deutschland wohnhaften polnischen Staatsangehörigen für sein in Polen im Haushalt eines Pflegeelternteils lebendes Kind kann durch den vorrangigen Kindergeldanspruch des Pflegeelternteils verdrängt werden.

Ein in Deutschland lebender Pole hat einen Sohn S, der im Haushalt der Schwester und des Schwagers des Vaters in Polen lebt. Die Mutter von S wohnt in Großbritannien.

Für seinen Sohn S beantragte der Vater in Deutschland Kindergeld. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof bejahte den grundsätzlichen Anspruch des Vaters. Das Gericht verwies die Sache jedoch an das Finanzgericht zurück. Dieses muss klären, ob der Anspruch des Vaters durch vorrangige ausländische Ansprüche der Schwester oder des Schwagers des Vaters oder der Kindsmutter verdrängt wird.

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhält für seine leiblichen Kinder Kindergeld. Auch in Deutschland wohnende Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder einen bestimmten Aufenthaltstitel besitzen. Diese Voraussetzungen lagen beim Vater vor. Sein Anspruch besteht aber dann nicht, wenn nach dem jeweils einschlägigen polnischen und britischen Recht Ansprüche der Schwester oder des Schwagers des Vaters oder der Kindsmutter bestehen.

Außerdem muss das Finanzgericht klären, ob S zu Schwester oder Schwager des Vaters in einem Pflegekindschaftsverhältnis stand. Entscheidend ist dafür, ob die deutschen Voraussetzungen vorliegen; z. B., dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu beiden Elternteilen nicht mehr besteht.

## **4.4 Keine Anrechnung nicht bezogenen ausländischen Kindergelds**

Wenn Eltern, die in Deutschland einen Anspruch auf Kindergeld haben, einen solchen auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, dort Kindergeld aber weder bean-



tragt noch erhalten haben, darf das fiktive ausländische Kindergeld von der deutschen Familienkasse nicht auf das nach deutschem Recht zu gewährende Kindergeld angerechnet werden. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden. Die nach deutschem Recht vorgeschriebene Anrechnung werde durch Unionsrecht verdrängt.

## **5 Sonstiges**

### **5.1 Betriebsprüfung: Nur qualifizierte Prüfungshandlungen unterbrechen die Verjährungsfrist**

Die allgemeine Frist zur Festsetzung von Steuern beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist, spätestens aber nach Ablauf von drei Jahren. Durch den Beginn einer Außenprüfung wird der Fristablauf unterbrochen. Die Frist läuft erst mit der Unanfechtbarkeit der Bescheide ab, die sich durch die Außenprüfung ergeben haben.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg setzt der Beginn einer Außenprüfung qualifizierte, nach außen für den geprüften Betrieb erkennbare Prüfungshandlungen voraus. Es reicht nicht aus, dass dem Betriebsprüfer der erste allgemeine Fragebogen ausgefüllt übergeben wurde und er lediglich die Buchhaltung auf seine Prüf-CD übernommen sowie erste interne Maßnahmen ergriffen hat. Diese allgemeinen Vorbereitungshandlungen, wie die Beschaffung von Informationen über die betrieblichen Verhältnisse, das Rechnungswesen und die Buchführung, erste Sichtung der Unterlagen bzw. ein allgemeines Aktenstudium sind nicht als qualifizierter Beginn einer Außenprüfung anzusehen. Die Folge ist, dass die Festsetzungsfrist nicht unterbrochen wird.

Das betroffene Finanzamt war mit der Entscheidung nicht einverstanden. Es hat den Bundesfinanzhof angerufen, sein Urteil bleibt abzuwarten.

### **5.2 Bei Aufwandsspenden sind zeitliche Vorgaben zu beachten**

Von einer Aufwandsspende spricht man, wenn auf eine Tätigkeitsvergütung bzw. auf einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber einer steuerbegünstigten Körperschaft, beispielsweise einem gemeinnützigen Verein, verzichtet wird. Typische Beispiele dafür sind: Ein Übungsleiter verzichtet auf seine Tätigkeitsvergütung oder der Vereinsvorstand verzichtet auf die Erstattung von Fahrtkosten, die ihm für die Vereinstätigkeit entstanden sind. Letztgenannte Aufwendungsersatzansprüche müssen zur steuerlichen Anerkennung im Vorhinein durch die Vereinsatzung oder einen schriftlichen Vertrag geregelt werden. Wird auf eine Vergütung oder Aufwendungsersatz verzichtet, nachdem der Anspruch entstanden ist, können in Höhe des Verzichts steuerbegünstigte Spenden vorliegen.

Ein ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert nun die zeitlichen Bedingungen für die Verzichtserklärung. Sie ist dann anzuerkennen, wenn sie bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer monatlich wiederkehrenden Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs abgegeben wird.

Beispiel: Der Trainer der Jugendmannschaft eines gemeinnützigen Vereins hat einen vertraglichen Anspruch auf eine monatliche Vergütung von 250 €, die er sich nicht auszahlen lässt. Am Jahresende verzichtet er auf seinen Anspruch von 3.000 €. Der Betrag gilt ihm dann als sonstige Einkünfte zugeflossen. Wegen des sog. Übungsleiterfreibetrags sind 2.400 € steuerfrei, so dass er noch 600 € versteuern muss. Der Verein kann ihm eine Spendenbescheinigung über 3.000 € ausstellen, die sein steuerpflichtiges Einkommen mindert.

Das gleiche Ergebnis wird natürlich erzielt, wenn dem Übungsleiter die Vergütung ausgezahlt wird und er den Betrag an den Verein spendet.

### **5.3 Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht den Sonderausgabenabzug**

Erstattet eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms dem Versicherten die von ihm getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, mindert dies nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um das Bonusprogramm einer Krankenkasse, das zur Förderung eines Gesundheitsverhaltens der Versicherten Anreize bieten sollte. Der Versicherte erhielt einen Bonus, wenn er bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen hatte oder für Kosten, die von ihm persönlich getragen wurden.

Das Gericht argumentiert, dass es sich bei solchen Zahlungen nicht um eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen, sondern um die Erstattung der vom Versicherten getragenen Aufwendungen handele. Damit sind allenfalls die als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen zu kürzen.

### **5.4 Erstattete Krankenkassenbeiträge mindern den Sonderausgabenabzug**

Beitragsersstattungen von Kranken- und Pflegeversicherungen sind zum Zeitpunkt der Erstattung mit den im selben Veranlagungsjahr gezahlten Beiträgen zu verrechnen. Das erfolgt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sich die erstatteten Beiträge vorher, also im Jahr der Zahlung, steuerlich ausgewirkt hatten.

Die geleisteten Beiträge führen im Jahr der Zahlung prinzipiell zu einer wirtschaftlichen Belastung, die aber durch die gleichartigen Beitragsersstattungen insoweit wieder hinfällig werden. Die Beitragsverrechnung ist folglich auch dann vorzunehmen, wenn die erstatteten Beiträge im Jahr der Entrichtung etwa aufgrund einer Gesetzesänderung nur begrenzt abziehbar waren.

Der Bundesfinanzhof hat die Feststellung getroffen, dass die steuerlichen Auswirkungen für die Gleichartigkeit der Sonderausgaben als Verrechnungsvoraussetzung nicht zu berücksichtigen seien.